

Verordnung

vom 17. Dezember 2008

Inkrafttreten:
01.01.2009

zur Änderung der Verordnung über den Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Die Finanzdirektion

gestützt auf den Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG);

in Erwagung:

Die Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer wurde geändert.

verordnet:

Art. 1

Die Verordnung vom 14. Dezember 2006 über den Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (SGF 631.411) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c und Abs. 3 Bst. a und b

[² Der Abzug beträgt:]

- b) wenn sie [*die steuerpflichtige Person*] ein Fahrrad, ein Motorfahrrad oder ein Motorrad mit gelbem Kontrollschild benützt: bis zu 700 Franken pro Jahr;
- c) wenn sie ein Motorrad mit weissem Kontrollschild oder ein Privatauto benützt: den Betrag, den die steuerpflichtige Person bei Benutzung der entsprechenden öffentlichen Verkehrsmittel hätte auslegen müssen.

[³ Steht der steuerpflichtigen Person kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder kann ihr die Benützung nicht zugemutet werden (zum Beispiel wegen Gebrechlichkeit, Entfernung, ungünstigem Fahrplan), kann sie abziehen:]

- a) für ein Motorrad mit weissem Kontrollschild: bis zu 40 Rappen pro km;
- b) [für ein Auto, ohne Unterscheidung der benützten Wagenklasse:]
 - «65 Rappen» durch «70 Rappen» ersetzen;
 - «55 Rappen» durch «60 Rappen» ersetzen;
 - «45 Rappen» durch «50 Rappen» ersetzen.

Art. 6 Abs. 1

«1900 Franken» durch «2000 Franken» und «3800 Franken » durch «4000 Franken » ersetzen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt erstmals für die Steuerperiode 2009.

Der Finanzdirektor:
C. LÄSSER, Staatsrat